VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 31. Januar 1944 | Nr. 3

Inhalt

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 16. März 1940 über das Personenstandsrecht der Deutschen im Generalgouvernement.

Vom 13. Januar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Einziger Paragraph.

Nach § 4 der Verordnung über das Personenstandsrecht der Deutschen im Generalgouvernement vom 16. März 1940 (VBlGG. I S. 104) wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Geburts- und Sterbefälle können in die Geburten- und Sterbebücher eines deutschen Standesamtes im Generalgouvernement auch dann eingetragen werden, wenn die Anzeige einer von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) hierzu ermächtigten deutschen Dienststelle mündlich erstattet wird."

Krakau, den 13. Januar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über die Arbeit mit lebenden Krankheitserregern.

Vom 13. Januar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers von 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis mit lebenden Erregern menschlicher oder tierischer Krankheiten oder mit Material, das diese Erreger enthält, zu arbeiten, solche Erreger zu züchten, solche Erreger oder solches Material aufzubewahren, anzuwenden oder abzugeben.

(2) Aus früherer Zeit stammende Berechtigungen verlieren mit Ablauf des 29. Februar 1944 ihre Gültigkeit.

§ 2

(1) Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen und sachkundigen Ärzten, Tierärzten oder sonstigen Angehörigen von Heilberufen und nur für bestimmte Krankheitserreger und für näher bezeichnete Räume erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis ist durch schriftlichen Bescheid auszusprechen und muß den Umfang der

Erlaubnis sowie den Zweck, dem sie dient, genau bezeichnen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist jederzeit widerruflich.

§ 3

(1) Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen); für Tierärzte und deren Hilfspersonal (Abs. 3) die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung).

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
1. Vor- und Zuname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort und Wohnort des Antragstellers,
2. genaue Bezeichnung der Krankheitserreger, für die die Erlaubnis beantragt wird,
3. ausführliche Beschreibung des Umfangs der beantragten Erlaubnis (zur Züchtung, Aufbewahrung, Anwendung, Abgabe von Krankheitserregern oder von Material, das Krankheitserreger enthält oder zum Arbeiten mit Krankheitserregern oder solchem Material),
4. nähere Bestimmung der Anzahl und Lage der Räume, für die die Erlaubnis erteilt werden soll,
5. nähere Bestimmung des Zwecks, dem die Erlaubnis dienen soll.

(3) Die Leiter von Instituten und Laboratorien sowie selbständig arbeitende Ärzte, Tierärzte oder sonstige Angehörige von Heilberufen haben die Anträge gleichzeitig für ihr gesamtes Hilfspersonal (Laboranten, Aufwartepersonal u. dgl.) einzureichen. Das Personal ist nach Vor- und Zuname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Art der Beschäftigung genau zu bezeichnen.

(4) Der Antrag ist auf amtlichem Vordruck zu stellen. Vordrucke sind bei den Dienststellen erhältlich, die über die Erlaubnis entscheiden (Abs. 1).

§ 4

Mit Krankheitserregern ist so umzugehen, daß eine Verschleppung menschlicher oder tierischer Krankheitserreger mit Sicherheit verhindert wird. Insbesondere dürfen gefährliche Krankheitserreger unbefugten Personen nicht zugänglich sein.

§ 5

Keiner Erlaubnis bedürfen
1. die Einsendung von Untersuchungsstoffen zur Feststellung der Krankheitsart an Untersuchungsanstalten, deren Leiter eine Erlaubnis nach § 2 besitzt. Die Einsendung hat so zu geschehen, daß eine Verbreitung von Krankheitserregern sicher verhindert wird;
2. die Durchführung von Untersuchungen durch Ärzte und Tierärzte zu ausschließlich diagnostischen Zwecken bis zur Feststellung der Krankheitsart, jedoch ohne Züchtung des Krankheitserregers und ohne Durchführung von Übertragungsversuchen auf Versuchstiere;
3. die Aufbewahrung und Anwendung amtlich zugelassener Impfstoffe mit lebenden Krankheitserregern durch Ärzte und Tierärzte;
4. die Aufbewahrung und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Krankheitserreger oder Material solcher Erreger enthalten, soweit die Aufbewahrung und Anwendung in Ausführung behördlich angeordneter Maßnahmen und unter Beachtung der hierfür von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) im Einvernehmen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer — Staatssekretär für das Sicherheitswesen (Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD) — erlassenen Sicherheitsvorschriften erfolgt.

§ 6

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit dem Tode bestraft. In leichteren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(2) Wer den nach § 2 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen oder den Vorschriften der §§ 4 und 5 Nr. 1 Satz 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 7

Für Dienststellen und Einrichtungen der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei ist eine Erlaubnis nur für das nicht reichsdeutsche Personal erforderlich. In diesen Fällen wird die Erlaubnis durch diese Dienststellen unmittelbar erteilt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.

Krakau, den 13. Januar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Staatsbiblioteken des Generalgouvernements.

Vom 13. Januar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Ablieferungspflicht.

§ 1

Von jedem im Generalgouvernement hergestellten Druckerzeugnis hat der Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker je ein Stück kostenlos als gesetzliches Pflichtstück an die Staatsbibliotheken des Generalgouvernements abzuliefern. Von der Ablieferungspflicht sind Geschäftspapiere, Formulare und Akzidenzdrucke ausgenommen.

§ 2

Der Ablieferungspflicht unterliegen auch neue Auflagen, Neudrucke und neue Abzüge, und zwar auch dann, wenn der Text unverändert geblieben ist.

§ 3

Erscheint ein Druckerzeugnis in verschiedener Ausstattung, so ist das Pflichtstück jeweils in der besten Ausstattung abzuliefern, sofern die Bibliotheksverwaltung nicht ausdrücklich ein ungebundenes Stück verlangt. Bei Druckerzeugnissen, die in Loseblattform erscheinen, ist die zugehörige Sammelmappe mitzuliefern.

Ablieferungsfrist.

§ 4

Die Pflichtstücke sind unmittelbar nach Erscheinen des Druckerzeugnisses, spätestens jedoch vier Wochen darnach den Staatsbibliotheken zu übersenden. Die Kosten der Übersendung hat der Ablieferungspflichtige zu tragen.

Zwangsmaßnahmen.

§ 5

Sind Pflichtstücke nicht rechtzeitig abgeliefert worden, so können die Bibliotheksverwaltungen die Ablieferung durch polizeiliche Maßnahmen erzwingen. Zwangsmaßnahmen sollen frühestens vier Wochen nach Ablauf der im § 4 bestimmten Frist eingeleitet werden.

Ermächtigung.

§ 6

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.

§ 7

(1) Diese Verordnung ist vom 1. September 1939 an anzuwenden. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Staatsbibliotheken Krakau und Warschau vom 1. September 1940 (VBlGG. I S. 285).

(2) Soweit nach dieser Verordnung Pflichtstücke abzuliefern sind, die nach der in Abs. 1 angeführten Verordnung noch nicht abzuliefern waren (an die Staatsbibliotheken in Lublin und Lemberg), sind diese Pflichtstücke bis spätestens zum 31. März 1944 abzuliefern.

(3) Im Distrikt Galizien ist diese Verordnung vom 1. August 1941 an anzuwenden. Die Frist zur Ablieferung von Druckerzeugnissen, die in der Zeit vom 1. August 1941 bis zum 31. Dezember 1943 erschienen sind, läuft bis zum 31. März 1944.

Krakau, den 13. Januar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Dritte Verordnung

über die Änderung der Zollstrafverordnung.

Vom 13. Januar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Die Verordnung über Strafrecht und Strafverfahren für Verbrauchsteuer-, Zoll- und Monopolzuwiderhandlungen (Zollstrafverordnung) vom 24. April 1940 (VBlGG. I S. 175) wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

(1) Kann eine durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes des Wertes nicht einziehbarer Gegenstände nicht beigetrieben werden, so kann sie durch das Hauptzollamt in eine Haftstrafe bis zur Dauer von drei Monaten umgewandelt werden. Hält das Hauptzollamt eine höhere Freiheitsstrafe für erforderlich, so wird die Strafe durch das Deutsche Gericht umgewandelt.

(2) Das Hauptzollamt veranlaßt die Vollstreckung der von ihm festgesetzten Haftstrafen. Diese Strafen können in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung vollstreckt werden.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1944 in Kraft.

Krakau, den 13. Januar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

über die Bezeichnung der Galeeren und Krippen.

Vom 6. Januar 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die technische Verwaltung im Generalgouvernement vom 23. Oktober 1942, der Ersten Ausführungsanordnung des Reichsministers Speer hierzu vom 15. Februar 1943 (VBlGG. S. 101) und des Erlasses des Generalgouverneurs vom 2. März 1943 (VBlGG.

S. 103) über die Überleitung von Dienstgeschäften auf die Dienststellen der technischen Verwaltung im Generalgouvernement ordne ich hiermit an:

§ 1

Das gemäß § 40 der Verordnung über die Ausübung der Schiffahrt und Flößerei auf den Binnenwasserstraßen vom 23. März 1934 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 37 Pos. 335) an den Außenseiten der Schiffsborde am Bug anzubringende Nummernzeichen (Registriernummer) ist bei Galeeren und Krippen außerdem auf beiden Längsseiten der Wohnbuden mit schwarzer Farbe auf weißem Untergrund in arabischen Ziffern möglichst hoch anzubringen. Die Ziffern müssen eine Höhe von wenigstens 15 cm haben. Die Abstände zwischen den Ziffern müssen ein Fünftel der Höhe der Ziffern betragen. Damit werden die Bestimmungen des § 44 der erwähnten Verordnung über die ersatzweise Beschriftung der Fahrzeuge hinsichtlich Krippen und Galeeren gegenstandslos.

§ 2

Das an den Wohnbuden anzubringende Nummernzeichen muß ständig gut lesbar sein und darf durch die Ladung oder sonstige Gegenstände nicht verdeckt werden. Wenn auf den Galeeren und Krippen keine Wohnbuden vorhanden sind oder sich ein Verdecken der Nummernzeichen durch die Ladung nicht vermeiden läßt, ist das Nummernzeichen auf einer in Längsachse des Schiffes aufzustellenden besonderen Tafel, die von beiden Längsseiten des Fahrzeuges aus gut zu sehen sein muß, anzubringen.

§ 3

Die Bestimmungen über die zusätzlichen Bezeichnungen gemäß § 42 der in § 1 genannten Verordnung (Anbringung einer Aufschrift, enthaltend Namen oder Firma des Eigentümers und ständigen Aufenthaltsort des Fahrzeuges) werden für Galeeren und Krippen bis auf weiteres aufgehoben.

§ 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 2 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu drei Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Strafe verwirkt ist. Den Strafbescheid erläßt das örtlich zuständige Technische Hauptamt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft. Bis dahin ist die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebene Bezeichnung von den Eigentümern der Fahrzeuge durchzuführen.

Krakau, den 6. Januar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Technisches Zentralamt
Bauder

Berichtigung.

In § 2 Abs. 1 A Nr. 4 der Anordnung Nr. 9 der Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art im Generalgouvernement über die Bewirtschaftung von Erzeugnissen des Holzbaues vom 10. Dezember 1943 (VBlGG. S. 711) muß es an Stelle von „Typen XVIII 2½ und 3½ (Führerhäuser)“ heißen „Typen XVII 2½ und 3½ (Führerhäuser)“.

Krakau, den 17. Januar 1944.

Der Leiter
des Amtes für Gesetzgebung
in der Regierung des Generalgouvernements
In Vertretung
Dr. Reber

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G.m.b.H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).